



Infobrief

„Änderungen Solidaritätszuschlag und Kindergeld“

Solidaritätszuschlag 2021

Die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag wurde zum 01.01.2021 angehoben. Ca. 90 % der Steuerzahler*innen zahlen nun keinen Solidaritätszuschlag mehr und für ca. 7 % fällt weniger Solidaritätszuschlag an.

Leider sind nicht alle Privatpersonen bzw. Unternehmen von der Anhebung der Freigrenze betroffen.

Beispiele zur Änderung der jährlichen Soli-Zahlungen

| Zu versteuerndes Einkommen (Single, kinderlos) | Bis 31.12.2020 | Ab 01.01.2021 |
|------------------------------------------------|----------------|---------------|
| EUR 30.000,00 | EUR 285,28 | EUR 0,00 |
| EUR 60.000,00 | EUR 892,98 | EUR 0,00 |
| EUR 65.000,00 | EUR 1.008,48 | EUR 164,22 |
| EUR 100.000,00 | EUR 1.816,98 | EUR 1.816,98 |
| EUR 110.000,00 | EUR 1.786,00 | EUR 1.786,00 |

Natürlich profitieren nicht nur kinderlose Singles von der Anhebung der Freigrenze zum Solidaritätszuschlag.

Kindergeld 2021

Das Kindergeld wird mit Wirkung zum 01.01.2021 um EUR 15,00 pro Kind erhöht. Die Erhöhung erfolgt automatisch, falls für das Kind/die Kinder bereits vor dem 01.01.2021 Kindergeld ausbezahlt wurde. Es muss kein erneuter Antrag gestellt werden.



| Kindergeld / Monat | 1. Kind | 2. Kind | 3. Kind | 4. Kind |
|---------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Bis 31.12.2020 | EUR 204,00 | EUR 204,00 | EUR 210,00 | EUR 235,00 |
| Ab 01.01.2021 | EUR 219,00 | EUR 219,00 | EUR 225,00 | EUR 250,00 |

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre*n Steuerberater*in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese*n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.